

An alle Fachgruppen der
Autobusunternehmer

Fachverband der Autobusunternehmungen
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E bus@wko.at
W <http://wko.at/bus>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

3171

01.08.2007

ERFOLG: Fachverband verhindert „steinzeitliche Kontrollpraxis“ (28. KFG Novelle, BGBl. I/57/2007 vom 31. Juli)

Der Entwurf der 28. KFG-Novelle sah für den „Mischbetrieb“ vor, dass Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät für die Zeiträume, in denen er ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt hat, mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen sind („Mischbetrieb“ bedeutet, wenn ein Fahrer einmal ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät lenkt und ein anderes Mal ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenkt). Obwohl alle Lenkaktivitäten auf der Fahrerkarte lückenlos aufgezeichnet sind, wären österreichische Lenker zur „Zettelwirtschaft“ verpflichtet worden.

Diese Regelung konnte erfolgreich verhindert werden.

Wie auch in allen anderen europäischen Staaten, müssen Lenker im Mischbetrieb - neben analogen Scheiben und handschriftlichen Aufzeichnungen - nur mehr solche Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät der letzten 15 Tage (ab 1.1.2008 28 Tage) mitführen, die nicht auf der Fahrerkarte gespeichert sind (dh. wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Lenkers befindet).

Die 28. KFG Novelle ist mit 31. Juli 2007 in Kraft getreten.

Weitere relevante Änderungen der Novelle

Mitverantwortlichkeit der Auftraggeber (§ 134 Abs. 1 bis 3a)

Die grundsätzliche Entscheidung, die Mithaftung der Auftraggeber (dh. Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen) gesetzlich zu verankern, ist im Dezember 2005 in Brüssel gefallen. Die zu diesem Zeitpunkt beschlossene Novellierung der Lenk- und Ruhezeitenverordnung ist mit 11. April 2007 in Kraft getreten. Die Mithaftung der Auftraggeber für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer ist im Artikel 10, Abs.4 der VO 561/2006 verankert. In Art. 19 Abs. 4 der VO werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Strafsanktionen für Unternehmer und ihre Auftraggeber auf nationaler Ebene einzuführen.

Die Umsetzung erfolgt nunmehr durch § 134 der vorliegenden Novelle. Demnach können nun auch Auftraggeber verwaltungsstrafrechtlich belangt werden, wenn es aufgrund von zu strengen

Auftragserteilungen bzw. zu knappen Zeitplänen zu Lenkzeitüberschreitungen oder Unterschreitungen der Ruhezeiten gekommen ist. Die Geldstrafe kann bis zu 5000 Euro betragen.

Downloadpflichten vom Digitalen Kontrollgerät (§ 134 Abs. 1)

Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 betrifft das Herunterladen der Daten vom Bordgerät und der Fahrerkarte. Das ist durch eine entsprechende Regelung im Arbeitszeitgesetz bereits sanktioniert. Jedoch sind von der Regelung im AZG selbstlenkende Unternehmer nicht erfasst. Die Geldstrafe kann bis zu 5000 Euro betragen.

Alle weiteren Änderungen sind dem beiliegenden Bundesgesetzblatt zu entnehmen. Wir bitten um Information der Mitgliedsunternehmungen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und
freundlichen Grüßen

Komm.Rat Karl Molzer
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik
Geschäftsführer

Beilage:
28. KFG-Novelle